



# Amtsblatt für Brandenburg

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 5. März 2025**

**Nummer 10**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Der Ministerpräsident</b>	
Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg . . . . .	190
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung für Repowering durch Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen . . . . .	190
Errichtung und Betrieb eines Wasserstofflagers sowie einer Wasserstoffherzeugungsanlage in 16515 Wensickendorf . . . . .	191
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen . . . . .	193
Sonstige Sachen . . . . .	193
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen . . . . .	194
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe . . . . .	194

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Bekanntmachung von Verleihungen des Verdienstordens des Landes Brandenburg

Vom 31. Dezember 2024

Als Zeichen der Anerkennung und des Dankes für außerordentliche Verdienste um das Land Brandenburg und seine Bevölkerung habe ich im Jahr 2024 folgende Frauen und Männer mit dem Verdienstorden des Landes Brandenburg ausgezeichnet:

Böhrensen, Uwe, Brandenburg an der Havel

Dost, Wolfgang, Dr., Wittstock/Dosse

Fischer, Konstanze, Schwedt/Oder

Kuska, Magdalena, Klodawa (Polen)

Leber, Helga, Cottbus

Neubert, Wolfgang, Börnichen

Quiel, Günter-Erwin, Guben

Schäfer, Adelheid, Wittstock/Dosse

Schreiber, Winfriede, Berlin

Tenkhof, Ute Elsa Charlotte, Potsdam

von Bronk, Michael, Dr., Kolkwitz

Potsdam, den 31. Dezember 2024

Der Ministerpräsident

Dr. Dietmar Woidke

### Genehmigung für Repowering durch Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 16356 Werneuchen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. März 2025

Der Firma WTW Windpark Tempelfelde-Wilmersdorf IV GmbH & Co. KG, Ringstraße 15, 16321 Bernau bei Berlin, wurde die Genehmigung nach § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Schönfeld, Flur 8, Flur-

stück 14 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben (Repowering) (Az.: G04323).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### „I. Entscheidung

1. Der Firma WTW Windpark Tempelfelde-Wilmersdorf IV GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Ringstraße 15 in 16321 Bernau bei Berlin wird die

#### Genehmigung

nach § 16b Abs. 1 BImSchG erteilt, eine bestehende Windkraftanlage (WKA)

Bezeichnung	Anlagentyp	Rechtswert	Hochwert
T02	Vestas V90-2.0	412.854	5.839.373

zurückzubauen und eine WKA am Standort 16356 Werneuchen OT Schönfeld

Gemarkung: Schönfeld

Flur: 8

Flurstück: 14

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben (Repowering).

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BgbBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO.
3. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der

Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 6. März 2025 bis einschließlich 19. März 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG haben Widerspruch und Klage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden kann.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Errichtung und Betrieb eines Wasserstofflagers sowie einer Wasserstofferzeugungsanlage in 16515 Wensickendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 4. März 2025

Die Firma Enertrag SE, Gut Dauerthal 3 in 17291 Dauerthal, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Wensickendorf, Flur 1, Flurstück 156, 165, 166, 167, 168, 217, 228, 229 und 587 eine Anlage zur Lagerung und Erzeugung von Wasserstoff zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Wasserstoffspeichers mit den zugehörigen Nebenanlagen zur Wasserstoffproduktion. Die zugehörigen Nebenanlagen zur Wasserstoffproduktion sind die Elektrolyse und das Verdichtersystem, welche Wasserstoff durch Elektrolyse aus erneuerbaren Energien erzeugen.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.3.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Für das Vorhaben erfolgt aufgrund störfallrechtlicher Relevanz eine eingeschränkte Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 19 Absatz 4 BImSchG.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im März 2026 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 12. März 2025 bis einschließlich 11. April 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID 021.00.00/23** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-west>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, störfallrechtlichen Fragestellungen, Auswirkungen auf FFH- und SPA-Gebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 12. März 2025 bis einschließlich 25. April 2025** gemäß § 19 Absatz 4 Satz 2 BImSchG nur von Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (betroffene Öffentlichkeit) erhoben werden.

Die Einwendungen können unter Angabe der **Vorhaben-ID 021.00.00/23** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Ein Erörterungstermin ist für das Verfahren nach § 19 Absatz 4 BImSchG gesetzlich nicht vorgesehen. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Prüfung in der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung ergab, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, somit besteht keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

**Zwangsversteigerungssachen**

**Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 08.05.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 28, Flurstück 31	Unland, Schulstraße	215	12466, BV lfd. Nr. 8

Lage: An der Schulstraße, 15230 Frankfurt (Oder)

Nutzung: un bebaut

Verkehrswert: 19.400,00 EUR

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 99/21

**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 15.05.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>302, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder)</b>

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Frankfurt (Oder)

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Frankfurt (Oder)	Flur 28, Flurstück 94	Unland, Schulstraße	246	12466, BV lfd. Nr. 12

Lage: Schulstraße

Nutzung: un bebaut

Verkehrswert: 13.300,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.01.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 109/21

**Sonstige Sachen**

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

**26 II 3/24**

**Ausschlussbeschluss**

Der Grundsschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15135270, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Erkner, Blatt 3424, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundsuld zu 500.000,00 DM mit 18 vom Hundert Jahreszinsen wird für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde/Spree, 10.02.2025

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

#### Ministerium für Gesundheit und Soziales

Folgende abhandengekommene Dienstaussweise werden hiermit für ungültig erklärt:

Herr **Grallert, Lars**, Dienstaussweis-Nr. **217820**, ausgestellt am 8. August 2018, gültig bis 7. August 2028,

Herr **Dr. Kanthak, Leon**, Dienstaussweis-Nr. **217868**, ausgestellt am 22. August 2019, gültig bis 21. August 2029,

Frau **Stephan, Claudia**, Dienstaussweis-Nr. **217923**, ausgestellt am 11. März 2021, gültig bis 10. März 2031,

Frau **Sprenkel, Claudia**, Dienstaussweis-Nr. **217927**, ausgestellt am 11. März 2021, gültig bis 10. März 2031,

Herr **Ikker, Carsten**, Dienstaussweis-Nr. **217775**, ausgestellt am 16. Juni 2018, gültig bis 17. Juni 2028,

Frau **Adam, Maria**, Dienstaussweis-Nr. **217846**, ausgestellt am 2. Mai 2019, gültig bis 1. Mai 2029,

Frau **Ertel, Annabell**, Dienstaussweis-Nr. **217875**, ausgestellt am 8. November 2019, gültig bis 7. November 2029,

Frau **Person, Rena**, Dienstaussweis-Nr. **217903**, ausgestellt am 11. März 2020, gültig bis 10. März 2030,

Frau **Kühl, Jutta**, Dienstaussweis-Nr. **217978**, ausgestellt am 13. Februar 2023, gültig bis 10. Februar 2033,

Herr **Visoka, Rinor**, Dienstaussweis-Nr. **217998**, ausgestellt am 12. September 2023, gültig bis 13. September 2033.

---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein „Allgemeine Sportgruppe e. V.“**, c/o Eva-Katrina Chaplar, Eichenweg 5, 14712 Rathenow, ist am 31. Mai 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Eva-Katrina Chaplar Eichenweg 5 14712 Rathenow	Bodo Borrmann Genthiner Straße 52 14712 Rathenow
--	--

**Der Verein Schachclub Empor Potsdam 1952 e. V.**, c/o Rainer Puhlmann, Behlertstraße 17 B, 14469 Potsdam, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 9. Januar 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachfolgend genannten Liquidatoren anzumelden:

Rainer Puhlmann Behlertstraße 17 B 14469 Potsdam	Rolf Trenner Dorfstraße 34 13597 Berlin
--	---

**Der Verein Rinderzucht- & Besamungsverein „BARNIM-OBERHAVEL“ e. V.**, c/o Carmen Zillner, Bernauer Chaussee 40, 16348 Wandlitz, ist zum 31. Dezember 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert,

bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Carmen Zillner Bernauer Chaussee 40 16348 Wandlitz	Hans-Detlef Schulze Liebenthaler Straße 17 16559 Liebenwalde
--	--

**Der Verein „Wulkower Weg e. V.“**, c/o Ivo Otto, Zum Bienenberg 24, 15234 Frankfurt (Oder), ist am 30. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Monika Kulinna Zum Bienenberg 12 15234 Frankfurt (Oder) OT Booßen	Ivo Otto Zum Bienenberg 24 15234 Frankfurt (Oder) OT Booßen
--	--

Udo Heise  
Zum Bienenberg 11  
15234 Frankfurt (Oder)  
OT Booßen

**Der Verein Vaist e. V.**, c/o WBQGmbH, Meyenburger Chaussee 6, 16909 Wittstock, ist am 28. November 2024 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert,

dert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Berthold Schirge	Sieglinde Kroll
Papenbrucher Dorfstraße 19	Waldring 43
16909 Heiligengrabe	16909 Wittstock
OT Papenbruch	

Bärbel Pekrul  
Blandikower Weg 6  
16909 Heiligengrabe

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.